



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

6. September 2010

Stellungnahme zu dem Grünbuch der EU-Kommission „Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik“

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **1. September 2010** gegenüber der Europäischen Kommission zu dem Grünbuch „Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik“ wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine bundesweit zuständige, der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind.

Unseren weiteren Ausführungen möchten wir zunächst voranstellen, dass wir die u. a. mit dieser Konsultation verbundenen Ziele begrüßen, vor dem Hintergrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, aber auch der jedenfalls zwischenzeitlich die Märkte und die Politik beunruhigenden Staatsschuldenkrise in einem breit angelegten Programm nachhaltiges Wachstum wiederherzustellen sowie die europäische Wirtschaft zu stabilisieren und zu konsolidieren.

Zugleich möchten wir uns auf Äußerungen zu den Bereichen des Grünbuchs beschränken, in denen auf die Rolle des Abschlussprüfers eingegangen wird. Selbstverständlich ist auch der Abschlussprüfer im Rahmen der Corporate Governance in Finanzinstituten, jedenfalls in einem weit verstandenen Sinne, von großer Bedeutung. Im Zusammenhang mit diesem Thema werden daher zum Teil Aussagen getroffen oder Fragen aufgeworfen, die verallgemeinerungsfähig sind und u. U. auch im Zusammenhang mit dem von der EU-Kommission bereits angekündigten, für den Herbst 2010 zu erwartenden Grünbuch zur Abschlussprüfung zu debattieren sein werden.

1) Mögliche Interessenkonflikte durch Vergütung des Abschlussprüfers durch das zu prüfende Finanzinstitut

Die unter 3.7. des Grünbuchs aufgestellte These, wonach die Vergütung des Abschlussprüfers durch das zu prüfende Unternehmen zu Interessenkonflikten führen können, wird seit Jahren immer mal wieder aufgestellt, obwohl es auch in anderen Bereichen nichts Ungewöhnliches ist, dass der „Geprüfte“ seinen „Prüfer“ bezahlt.

Dass die Vergütungsthematik im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung im Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten (und damit an sich an überraschender Stelle) angesprochen wird, dürfte aber in erster Linie damit zusammenhängen, dass dieses Thema bei den Ratingagenturen, deren Beaufsichtigung sich im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise als mangelhaft erwiesen hat, als problematisch angesehen wird und diese Sichtweise jetzt ohne Verständnis für die in keiner Weise vergleichbaren Rahmenbedingungen auf die Abschlussprüfer übertragen wird.

Eine Gleichsetzung von Abschlussprüfern mit Ratingagenturen hinsichtlich der Vergütungsthematik ist aus folgenden Gründen unangebracht:

- Jedenfalls in Deutschland wird der Abschlussprüfer bei Aktiengesellschaften nicht vom für den Jahresabschluss verantwortlichen Vorstand, sondern von dem Kontrollorgan, dem Aufsichtsrat, bestellt (§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB, § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG). Auch der Prüfungsbericht ist nicht dem Vorstand, sondern dem Kontrollorgan zuzuleiten (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB).
- Anders als Ratingagenturen unterliegen Abschlussprüfer einem umfangreichen gesetzlichen Pflichtenkatalog, der insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften und unabhängigen Berufsausübung beinhaltet.
- Die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer ist eng durch Gesetze und Satzungen reguliert.
- Die Einhaltung des vorgenannten Pflichtenkatalogs wird seit jeher durch ein sich immer mehr verschärfendes externes Aufsichtssystem überwacht, das auf gesetzlicher Grundlage anlassbezogene und anlassunabhängige Kontrollen beinhaltet.

2) Zu wenig Warnhinweise seitens der Abschlussprüfer vor möglichen Risiken für den Bestand der Finanzinstitute / Informativere und vertrauenswürdiger Informationen

Ebenfalls unter 3.7. des Grünbuchs wird ausgeführt, dass gegenwärtig nicht zu belegen sei, dass die Abschlussprüfer die ihnen nach der Richtlinie 2006/48/EG obliegende Informationspflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden genügt hätten, wenn sie Kenntnis von den Bestand eines Finanzinstituts gefährdenden Umständen hatten. Des Weiteren wird im Arbeitspapier des Commission Staff behauptet, dass die Angaben zu den Finanzinformationen in Bezug auf die wesentlichen Risiken nicht informativ und vertrauenswürdig genug seien.

Unter 5.3. werden hierzu folgende Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- Verstärkung bzw. Ausweitung der gesetzlichen/pflichtmäßigen Angaben in Bezug auf erhebliche, bei der Prüfung aufgedeckte Umstände seitens der Abschlussprüfer an den Verwaltungsprozess und die Aufsichtsbehörden
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden
- Ausweitung der Abschlussprüfung auf andere, derzeit nicht erfasste, aber für Investoren relevante Informationen.

Zu den genannten Thesen, aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten sowie den damit verbundenen spezifischen Fragen (3.1. bis 3.3.) möchten wir mit Bezug auf die Situation in Deutschland Folgendes anmerken:

- Die Abschlussprüfung beurteilt nicht die Qualität von Geschäftsmodellen. Die Abschlussprüfung, auch die von Finanzinstituten, ist stichtagsbezogen. Es wird ein Zahlenwerk geprüft, das bezogen auf einen zurückliegenden Stichtag zu prüfen ist. Entstehen in der Folge Risiken, haben diese auf die Stichtagsbeurteilung bezogen keine Auswirkungen. Der Abschlussprüfer soll und kann kein Ersatzunternehmer (oder -banker) sein. In Überlegungen, die Abschlussprüfung auf andere als den Jahresabschluss betreffende, für Investoren relevante Informationen zu erweitern, sind immer auch die sich damit erweiternden Haftungsgefahren einzubeziehen.
- In der Berichterstattung des Abschlussprüfers ist auch auf die Lage des Unternehmens bzw. des Konzerns einzugehen und eine Beurteilung des Fortbestands und der künftigen Entwicklung des Unternehmens vorzunehmen, soweit der von den geprüften Unternehmen und zu formulierende Lagebericht eine solche Beurteilung ermöglicht (§ 321 Abs. 1 Satz 2 HGB). Auch der Lagebericht selbst ist darauf zu überprüfen, ob er den gesetzlichen Anfor-

derungen an Vollständigkeit und Richtigkeit genügt. Zu beachten ist aber, dass sich keine selbst erfüllenden Prophezeiungen durch Aussagen des Abschlussprüfers ergeben dürfen.

- In Deutschland ist die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer äußerst umfangreich („long form report“, im Gegensatz zu den „short form reports“ in anderen Ländern). Auch müssen einzelne Kreditengagements einzeln geprüft und umfassend dargestellt werden. Die Prüfungsberichte müssen auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und damit einer Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Damit ist eine umfassende Information des Kontrollorgans, dem Aufsichtsrat, und der Finanzaufsicht gegeben.
- Gerade bei der Prüfung von Finanzinstituten haben deutsche Aufsichtsbehörden, insbesondere die BaFin, bereits heute größtmögliche Eingriffs- und Einsichtsrechte:
 - Der Abschlussprüfer eines Finanzinstituts wird zwar von diesem bestellt. Die BaFin kann jedoch die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist (§ 28 Abs. 1 Satz 2 KWG).
 - Die BaFin hat umfassende Auskunfts-, Vorlage- und Weisungsrechte. Sie kann dem Abschlussprüfer bereits vor der Prüfung bestimmte Prüfungsschwerpunkte vorgeben. Darüber hinaus kann sie auch ohne besonderen Anlass eine Sonderprüfung anordnen (vgl. speziell § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG und den umfassenden Katalog von § 44 Abs. 1 bis 6 KWG).
 - Der deutsche Abschlussprüfer einer Bank hat gegenüber der BaFin umfassende Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflichten, wenn Sachverhalte offensichtlich werden, die zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes führen könnten oder die den Bestand der Bank gefährden oder wesentlich beeinträchtigen können (vgl. § 29 Abs. 3 KWG).
 - Die Informationen in Richtung der Aufsichtsbehörden (BaFin) sind heute so umfassend wie nur möglich (s. o. „long form reports“). Es dürfte sich eher die Frage stellen, ob auf Seiten der Aufsichtsbehörden die quantitativen wie qualitativen personellen Ressourcen vorgehalten werden, diese umfassenden Informationen auszuwerten. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hatte auch die Politik Reformüberlegungen zur Aufsicht über Banken angestellt (Übertragung der Bankenaufsicht von der BaFin auf die deutsche Bundesbank).

- In Bezug auf die Informationen, die an das geprüfte Unternehmen gegeben werden, gilt grundsätzlich dasselbe. Herauszustellen ist das deutsche System der Trennung von Unternehmensleitung und Aufsichtsrat („two-tier“-System) und die Tatsache, dass der Abschlussprüfer vom Aufsichtsrat bestellt wird und ihm berichtet (siehe oben schon unter 1.). Dem Aufsichtsrat werden durch den Abschlussprüfer alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt. Auch hier stellt sich eher die Frage, ob der Aufsichtsrat diese Informationen in der erforderlichen Breite und Intensität wertet. Insofern könnte eine noch intensivere Kommunikation bzw. Erläuterung der Prüfungsberichte (nicht die schriftliche Berichterstattung) dazu beitragen, das Verständnis auf Seiten des Aufsichtsrates zu erhöhen. Dann ist es allerdings nötig, dass die Aufsichtsräte nicht nur bereit sind, sich mit dem Abschlussprüfer intensiv auseinanderzusetzen, sondern auch eigenes Know-How in angemessenem Umfang mitbringen. Gegebenenfalls könnte es sich anbieten, im Rahmen von Corporate-Governance-Regelungen hierzu eine Best-Practice-Regelung zu entwickeln.

Der unter 5.4. angesprochene Ansatz, wonach die Aufsichtsbehörden die Kriterien für die Auswahl künftiger Aufsichtsratsmitglieder auf fachliche und berufliche Kompetenzen ausdehnen sollten, ist daher zu begrüßen. Der deutsche Gesetzgeber hat bereits durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) versucht, den Aufsichtsrat zu professionalisieren. § 107 Abs. 3 AktG sieht nunmehr vor, dass Aufsichtsräte insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen können, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung befasst. Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften i. S. v. § 264d HGB muss in Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG), bei den sonstigen Kapitalgesellschaften muss ein Prüfungsausschuss gebildet werden (§ 324 HGB). Dies ist zu begrüßen. Gegebenenfalls könnten vergleichbare Regelungen für andere erforderliche Wissensgebiete (z. B. Expertise für Bewertungen, Derivate o. ä.) vorgesehen werden.

- Gestatten Sie uns abschließend noch den Hinweis, dass einige der im Grünbuch vorgeschlagenen Maßnahmen zwar geeignet sein könnten, die Rolle des Abschlussprüfers im Corporate Governance-Gefüge von Finanzinstituten zu stärken und hierdurch in stärkerem Maße als bislang Hinweise auf die Risiken von bestimmten Finanzinstrumenten, allgemeinen Kreditrisiken etc. zu erhalten.

Dies darf dann aber nicht durch gegenläufige Tendenzen konterkariert werden, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Basel I und Basel II gaben vor, dass bei der Bewertung von Kreditrisiken die Ratings der Ratingagenturen mehr gelten als eigene Bewertungen des Instituts. In der Finanzkrise fielen jedoch auch und gerade die Kreditengagements aus, die von Ratingagenturen mit „AAA“ (triple A) bewertet waren.